

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1882**

181 (5.7.1882) Erstes Blatt

# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 181. Erstes Blatt.

Mittwoch den 5. Juli

1882.

## Bekanntmachung.

Nr. 15484. Die Straßenpolizei betreffend.

An die Gemeinderäthe der Landorte des Amtsbezirks.

Die Gemeinderäthe werden aufgefordert, die unten abgedruckte Verordnung sowie die in den nächsten Tagen zur Verkündung gelangende ortspolizeiliche Vorschrift für Karlsruhe in gleichem Betreff in geeigneter Weise zur Kenntniß der Fuhrwerkbesitzer ihrer Gemeinden zu bringen und denselben die genaue Beachtung der Vorschriften einzuschärfen, da wegen der vielfach aufgetretenen Mißbräuche jede Uebertretung der Vorschriften streng geahndet werden soll.

Die Bürgermeister der Landorte werden zugleich aufgefordert, die Aufrechterhaltung und Befolgung der Vorschriften streng zu handhaben. Von Groß. Ministerium des Innern ist der Druck einer Handausgabe der Verordnung veranstaltet worden, und ebenso wird ein besonderer Abdruck der ortspolizeilichen Fahrordnung für die Stadt Karlsruhe veranstaltet. Die Gemeinderäthe werden aufgefordert, hierher anzuzeigen, wie viele Exemplare der einen und der andern Ausgabe für den Gebrauch des Bürgermeisters, der Straßenwarte und Ortspolizeidiener sie bestellen, worauf wir die Zusendung vermitteln werden. Das Exemplar der Verordnung kostet 10  $\mathcal{R}$ , das Exemplar der Karlsruher Vorschrift kostet ebenfalls 10  $\mathcal{R}$ .  
Karlsruhe, den 30. Juni 1882.

Groß. Bezirksamt.

v. Preen.

## Verordnung.

### Straßenpolizei-Ordnung.

Zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen wird auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie des Artikel 3 Ziffer VI lit. e. des badischen Einführungsgesetzes hiezu vom 23. Dezember 1871 und in Ergänzung der Bestimmungen der §§. 120—124 des Polizeistrafgesetzbuchs sowie des §. 366 Ziffer 2, 3, 4, 5, 8 und 9, §. 367 Ziffer 12 und §. 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 787) und vom 27. Juni 1872 (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 295) verordnet, was folgt:

§. 1.

#### Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren.

Es ist untersagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr zu setzen.

§. 2.

#### Gebot des Schritt-Reitens und -Fahrens.

Auf Straßenreden, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege der Polizeivorschrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§. 3.

#### Fahren während der Schneebahn.

Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schelle zu fahren.

§. 4.

#### Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§. 5.

#### Beleuchtung solcher Gegenstände.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in §. 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirth, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§. 6.

#### Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen.

Es ist untersagt auf den Landstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen. Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen oder Landstraßenstrecken gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des

Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§. 7.

#### Schleifen von Gegenständen auf Gemeindegewegen.

Die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 6 findet auch auf die Gemeindegewege Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindegewegen durch ortspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§. 8.

#### Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.

Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtsstitels zustehen.

§. 9.

#### Breite der Ladung.

Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur einnehmen.

Ausnahmen können für bestimmte Wegestrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§. 10.

#### Schwere der Ladung.

Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältniß stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung ertheilt werden kann.

§. 11.

#### Aneinanderhängen von Wagen.

Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein. Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz unterjagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Weiwägeln oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§. 12.

**Langholztransport.**

Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§. 13.

**Beleuchtung der während Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke.**

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§. 14.

**Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen.**

Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhangs statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§. 15.

**Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen.**

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§. 16.

**Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens.**

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurück fahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichstelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 17.

**Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken.**

Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§. 18.

**Begegnung von Heerden und Reitern mit einander.**

Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§. 14—16 vorgeschrieben ist.

§. 19.

**Nachfahren und Nachreiten.**

Die Führer von Heerden sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§. 15, Absatz 2) links an sich vorüber lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§. 20.

**Straßenlokomotiven und dergleichen.**

Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampfputzschuhen u. dergl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden.

Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist

das Bezirksamt befugt, im Einverständniß mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen.

Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebs mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde beziehungsweise Kreisbehörden erteilt.

§. 21.

**Öffentliche Brücken und Plätze.**

Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§. 22.

**Zuständige Behörden bei Landstraßen.**

Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtvertheilungen ist in den Fällen der §§. 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§. 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§. 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsveröffentlichungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Landstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des §. 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

**Zuständige Behörden bei Gemeindegewegen.**

Zur Erlassung der auf Gemeindegewegen bezüglichen Anordnungen ist in den in §. 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindegeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisaußschuß (beziehungsweise Sonderaußschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindegeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergleiche §. 22, Absatz 2) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 24.

**Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften.**

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Gemeindegewegen und Ortsstraßen gemäß Artikel 3 Ziffer VI. lit. e. des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen.

Wenn derartige polizeiliche Vorschriften für Ortsstraßen, die sich im Landstraßenverbande befinden, oder für Gemeindegewegen, welche unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung der Kreise stehen, erlassen werden sollen, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle auch der Kreisaußschuß beziehungsweise Sonderaußschuß zu hören.

§. 25.

**Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht.**

Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§. 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuches, dem §. 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem §. 367 Ziffer 12—15 und §. 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen §. 120 des Polizeistrafgesetzbuches, um Zuwiderhandlungen gegen §§. 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§. 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen

wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde, auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntniß des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§. 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und §. 23 der Vollzugsverordnung vom Karlsruhe, den 12. Mai 1882.

11. September 1879 über das Polizeistraferfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§. 26.

**Schlussbestimmung.**

Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft. Die in den Brückenordnungen (§. 154 des Polizeistrafergesetzbuchs) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

21.

**Warnung!**

Nr. 16027. Die Abhaltung von Militärschießübungen betreffend.

Am 7. d. M., morgens 6 Uhr beginnend, wird auf den Wiesen südlich Eggenstein in der Richtung nach dem Rhein zu eine Gefechtschießübung mit scharfen Patronen stattfinden.

Am genannten Tage darf das gefährdete Terrain von morgens 6 bis Vormittags 10 Uhr nicht betreten werden.

Zu diesem Terrain gehört die Eggensteiner und Teutschneureuth Gemarkung, soweit dieselbe eingeschlossen wird:

- a. von dem Rhein,
- b. dem von der Belle über den Neupforher Kopf nach Eggenstein führenden Feldweg („Rheinweg“),
- c. der Chaussee Eggenstein-Teutschneureuth und
- d. der südlichen Gemarkungs-Grenze von Teutschneureuth.

Das gefährdete Terrain wird durch Militärposten rechtzeitig gesperrt werden, deren Weisungen bei Vermeidung der in §. 100 und §. 30<sup>a</sup> P.St.G.B. geordneten Folgen von Jedermann zu befolgen sind.

Die Chaussee ad c kann auch während des Schießens befahren werden.

Dies haben die Herren Bürgermeister von Eggenstein, Leopoldshafen, Teutsch- und Welschneureuth sowie Knielingen als ortspolizeiliches Verbot durch mehrmaliges Anschellen noch besonders bekannt machen zu lassen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1882.

**Großh. Bezirksamt.**

Eschborn.

G. Kiehnle.

**Höhere Bürgerschule.**

Zu dem am 11. September beginnenden neuen Schuljahre können von jetzt an bis 22. Juli täglich von 2—3 Uhr nachmittags Anmeldungen im Direktorium der Anstalt gemacht werden.

Schulgeld für Klasse VII 28 Mark } jährlich.  
" " " VI-1 42 " }

5.3.

**Dr. Firnhaber.**

**Fahrnißversteigerung.**

22. Mittwoch den 5. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden im Saale (Badofen), zum Goldenen Karpfen, Ludwigsplatz, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 2 Bettstätten mit Rost und Seegrasmatraken, 1 abgenähter Strohsack, 1 Deckbett, 2 Kissen, 1 tannene Diensthofen-Bettlade, 1 Kinderbettlade, 2 Schifftonnetes, 1 einbürtiger Kleiderkasten, 1 Kommode mit 3 Schubladen, 2 Waschtische, 3 Nachttische, 2 Kanapees, 3 Strohsessel, 4 Stühle, 1 Ledertisch, 1 gewöhnlicher Tisch, 1 Kinderstuhl, 1 Küchenschränkchen, 2 Küchenschäftchen, 1 Cigarren-Glaskasten, 2 Tischplatten mit Böden und Nabeloben (für Sattler und Tapeziere geeignet), 1 Marktstand, 4 Unterleibe für leichte Pferde, 1 Krautkänder, 2 eiserne Herde, verschiedene Silber, 1 Doppelleiter, 3 evang. Gesangbücher, eine Parthie Notizbücher, verschiedene Herren- und Frauenkleider, 1 fast noch neue Singer-Original-Nähmaschine, 1 Dezimal-Waage und dergleichen mehr.

wozu Liebhaber höflichst einladet

**H. Nussbag, Auktionator.**

**Große Auktion hochherrschaftlicher Möbel in Karlsruhe**

**Bähringerstraße 29 Donnerstag den 6. Juli d. J.,**

**Vormittags 10 Uhr anfangend,**

**Fortsetzung und Schluss**

der wegen Liquidation eines Möbelgeschäftes feinsten Genres zur Versteigerung kommenden, solid und kunstvoll gearbeiteten Möbel:

- 1) eine eichene, geschnitzte Salon- und Speisezimmer-Einrichtung: 1 Sopha, 2 Fauteuils, 6 Polsterstühle mit Teppichstoff (haute Nouveauté), 4 dazu passende Rohrstühle, sehr reich, großer Auszugstisch mit 8 Einlagen, kunstvoll gearbeitetes Buffet, großer Trumeauspiegel, 1 Servirtisch, Säulen etc.;
- 2) eine schwarze Salon-Einrichtung: 1 Sopha, 2 Fauteuils, 4 Polsterstühle (Renaissance) mit Oliv-Blüsch frappé prima (haute Nouveauté), Sophatisch, Schreibtisch, Salonschrank, Spiegel, Staffelei;
- 3) eine schwarze Salon-Einrichtung, braun Nips: 1 Sopha, 2 Fauteuils, 6 Stühle, 1 Sophatisch, 1 Salonschrank, 1 Spiegel;
- 4) 1 Sopha, 2 Fauteuils, 4 Polsterstühle von feinstem franzöf. Fantasiestoff viel or, mit rothem Seidensamt garnirt (haute Nouveauté);
- 5) 1 Sopha, 2 Fauteuils, 4 Polsterstühle mit ächtem franzöf. Fantasiestoff (Wolle und Seide);
- 6) eine braune Blüsch-Garnitur, verschiedene andere Gegenstände, 1 ovaler eichener Auszugstisch, 6 eichene Rohrlehnstühle, 2 schwarze Regulatoren etc. etc.,

wozu Liebhaber höflichst einladet

**S. Hirschmann,**

**Institut für Handels-Auktionen und Waaren-Geschäfte.**

Besichtigung Mittwoch von 2 Uhr an, wobei Käufe abgeschlossen werden können.

**Arbeitsvergebung.**

22. Nachgenannte, zur Erneuerung des großen Rathhauseales erforderlichen Arbeiten sollen im Commissionswege vergeben werden:

- 1. Decorationsmalerei und Anstreicherarbeit;
  - 2. Schlosserarbeit,
  - 3. Lieferung von Vorhängen und Galleriestangen.
- Die Commissionsbedingungen liegen im diesseitigen Secretariat, Zimmer Nr. 50, zur Einsicht offen, woselbst auch die Angebote mit der Aufschrift großer Rathhauseaal bis Samstag den 8. d. Mts., Mittags 4 Uhr, einzureichen sind, zu welcher Zeit die Eröffnung stattfinden wird.

Karlsruhe, den 1. Juli 1882.

Der Stadtrat,  
Lauter.

Schmittacher.

**Grünwinkel.**

**Versteigerungs-Ankündigung.**

Aus dem Nachlasse des Wirths und Krämers Leopold Gisele von Grünwinkel werden der Erbtheilung wegen nachgenannte Liegenschaften am Montag den 17. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

in dem Rathhause zu Grünwinkel einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und es erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

- 1. L.B.Nr. 46. 10 Ar 2 Meter Ortsecker, worauf ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stall, Hof und Hausgarten, Ackerland, an der Hauptstraße gelegen, neben Josef Weineich und Theodor Mayer 7500 M.
  - In dem Hause wurde seither ein Wirthschafts- u. Krämer-Geschäft mit gutem Erfolg betrieben.
  - 2. L.B.Nr. 108. 25 Ar 92 Meter Acker im Afeld. 600 M.
  - 3. L.B.Nr. 313 b. 15 Ar 93 Meter Acker in der Mittelgewann. 375 M.
  - 4. L.B.Nr. 313 c. 15 Ar 63 Meter Acker allda. 375 M.
- Mühlburg, am 30. Juni 1882.  
Großh. Notar  
Mathos.

**Hochstetten.**

**Rindfasel-Versteigerung.**

Donnerstag den 6. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, versteigert die Gemeinde Hochstetten gegen Baarzahlung in ihrem Faselhose einen schweren, sehr fetten Rindfasel, wozu Liebhaber einladet  
Bürgermeister Schneider.  
Hochstetten, den 1. Juli 1882.

**Wohnungen zu vermieten.**

— Amalienstraße 53 sind mehrere Wohnungen von je 3 Zimmern nebst Zugehör auf den 23. Juli resp. 23. Oktober zu vermieten. Wasserleitung und Entwässerung sind vorhanden; für

Straßen- und Hofreinen sorgt der Hauseigen-  
thümer.

\* Herrenstraße (Kleine) 5 ist im Hinterhaus  
eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller,  
Holzstall und Speicherkammer auf 23. Juli zu ver-  
mieten. Zu erfragen im 1. Stock des Vorderhauses.

— Hirschstraße 25 ist eine Mansardenwoh-  
nung im Vorderhaus, bestehend in 2 Zimmern,  
Küche mit Wasserleitung und Entwässerung, An-  
theil am Waschhaus, Keller etc., auf den 23. Juli  
an eine Familie ohne Kinder zu vermieten. Nä-  
heres zu erfragen im Hinterhaus im 1. Stock.

\* Kaiserstraße 149, im Hinterhaus, sind auf  
23. Juli 2 Zimmer und Küche billig zu vermieten.  
Näheres im 2. Stock.

3.3. Luisenstraße 29 ist der 2. Stock, bestehend  
aus 4 Zimmern und allem Zugehör, auf den 23.  
Juli zu vermieten. Näheres parterre.

\* 2.2. Nowads-Anlage 7 ist im 4. Stock eine  
freundliche Wohnung von 3 Zimmern nebst Zuge-  
hör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres parterre.

— Ruppurrerstraße 44 ist der 3. Stock  
mit freier Aussicht, bestehend aus 3 Zimmern,  
Küche mit Wasserleitung und Keller, auf 23. Ok-  
tober zu vermieten. Auch kann eine Mansarde  
dazu gegeben werden.

— Schloßplatz 17 ist im untern Stock auf  
23. Juli oder 23. Oktober eine Wohnung, bestehend  
in 4 Zimmern, Alkov, Küche, Keller, Holzplatz und  
Speicherraum nebst Antheil an der Waschküche, zu  
vermieten. Zu erfragen im 2. Stock, jeweils  
Nachmittags von 2—5 Uhr.

\* 3.2. Schützenstraße 11, Neubau, sind der 2.,  
3. und 4. Stock mit je 4 Zimmern, Küche, Mansarde  
und allem Zugehör auf 23. Juli zu vermieten.  
Näheres Werderstraße 44 im 1. Stock.

— Spitalstraße 36 ist im Hinterhaus eine Man-  
sardenwohnung von 2 Zimmern, Küche mit Wasser-  
leitung, Keller und Speicher auf 23. Juli zu ver-  
mieten. Näheres im Laden.

— Steinstraße 27 ist im 2. Stock eine  
Wohnung von 4 Zimmern mit oder ohne Stallung  
auf den 23. Juli d. J. zu vermieten.

— Waldstraße 22 ist im 3. Stock des Vor-  
derhauses eine Wohnung von 5 Zimmern mit Zu-  
gehör nebst Wasserleitung auf den 23. Juli zu ver-  
mieten. Näheres im Laden daselbst.

— Waldstraße 62 ist der 2. Stock von  
5 Zimmern, Küche, Keller und 2 Kammern  
auf 23. Juli zu vermieten. Die Wohnung  
ist mit Gas- und Wasserleitung eingerichtet.  
Näheres im Laden.

— Westendstraße 23 ist der 3. Stock von  
5 schönen Zimmern, Küche, Keller und allen übrigen  
Erfordernissen auf 23. Oktober event. auch  
früher an ruhige Miether zu vermieten. Näheres  
daselbst im 2. Stock.

\* 3.3. Bähringerstraße 28 ist der untere Stock,  
bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller etc., auf 23.  
Juli zu vermieten. Näheres daselbst.

— Eine freundliche Wohnung von 4 Zimmern,  
Küche, Keller und Mansarde, alles für sich abge-  
schlossen, ist im 4. Stock des Vorderhauses auf 23.  
Juli zu vermieten. Näheres Schützenstraße 47  
im 1. Stock.

5.4. In einer neuen Villa im Hardtwaldstadt-  
theil ist die Bel-Etage, bestehend aus 7 geräumigen  
Zimmern in reicher Ausstattung mit durch-  
gehend Parkettfußböden und Deckenmalerei, Küche,  
Badezimmer, Garderobe, Dienertreppe, Waschküche,  
Bügelzimmer, 2—3 Kellern, Dienstbotenzimmer etc.,  
großen Hof und Garten, auf 23. Juli oder später  
preiswürdig zu vermieten. Die Wohnung ist ferner  
noch mit allem Comfort der Neuzeit ausgestattet.  
Zu erfragen Schützenstraße 49 im 3. Stock oder  
Madenstraße 40, parterre.

2.2. Auf 23. Juli oder auch sofort ist eine hübsche  
Wohnung im 3. Stock, bestehend aus 4 auf die  
Straße gehenden Zimmern, Küche mit Wasserleitung,  
Keller, Mansarde, Waschhaus und Trockenspeicher,  
Ede der Kaiser- und Pasaunenstraße, gegenüber der  
Polytechnischen Schule, zu vermieten. Näheres  
daselbst im Laden.

— Erbprinzenstraße 3 ist auf 23. Juli L. J.  
der 3. Stock, bestehend in 4 sehr geräumigen  
Zimmern, Salon, nebst allem Zugehör, und  
auf 23. Oktober L. J. der 2. Stock, be-  
stehend in 5 großen Zimmern, Salon etc., zu  
vermieten. Näheres im Laden daselbst.

— Zu vermieten in Folge von Versekung in  
angenehmster, freier und gesunder Lage auf 23.  
Oktober, event. schon auf 23. Juli oder später:  
eine elegante **Herrschafthaus** von 8—10  
großen Räumen mit allem Zugehör, Stallung für  
3 Pferde, Remise etc., sowie Gartenantheil. Zu  
erfragen im Kontor des Tagblattes.

— Eine Mansardenwohnung im 2. Stock des  
Seitenbaues, mit 3 Zimmern, Küche und Keller, ist  
sogleich oder später zu vermieten. Näheres Schützen-  
straße 47 im 1. Stock.

— Eine hübsche Wohnung im Seitengebäude  
bestehend aus 3 Zimmern, Küche mit Wasserleitung  
Kammer und Keller, ist auf 23. Juli zu vermieten  
Näheres Hirschstraße 35, parterre.

— **Karl-Friedrichstraße 32 ist  
die Bel-Etage** — eine elegante Wohnung  
von 8 Zimmern mit entsprechendem Zugehör  
und Gartengenuss — auf 23. Juli zu vermie-  
then. Das Nähere zu erfragen bei Herrn **W.  
Gutekunst** oder dem Hauseigentümer.

Im Neubau **Eingangs Wühlburg** (Schreiner-  
Nagel'sches Grundstück) ist der **schön hergerich-  
tete 2. Stock** (6 Zimmer, Balkon, Küche, Speise-  
kammer, Glasabfluß, Gasleitung etc.), und der  
**halbe 4. Stock** (2 Zimmer, Küche etc.) zu ver-  
mieten und sogleich oder später zu beziehen. \*7.5.

2.1. Eine Wohnung von 3 Zimmern, Speise-  
kammer, Küche mit Wasserleitung, Keller ist an eine  
ruhige Familie auf 23. Juli zu vermieten: Herren-  
straße 10.

\* 3.1. In meinem Hause Westendstraße 60, Ede  
der Bismarckstr., habe ich wegen Abreise des jetzigen  
Miethers sogleich oder später eine Wohnung von  
6—8 Zimmern, 3 Closets, 3 Kellern etc. zu vermie-  
then. Näheres Mittags zwischen 1 und 3 Uhr.  
**W. Schuffele**, Bismarckstraße 83.

**Wohnung zu vermieten.**  
— In dem **Neubau Herrenstraße 12** ist  
der 3. Stock, bestehend aus 6 sehr geräumigen  
Zimmern und Zugehör, Gas- und Was-  
serleitung, sogleich oder auf 23. Oktober zu  
vermieten. Die Wohnung ist der **Neuzeit**  
entsprechend elegant ausgestattet.

**Werkstätte mit Wohnung zu vermieten.**  
\* In bester Geschäftslage ist eine helle, geräumige  
**Werkstätte mit Wohnung** von 3—4 Zimmern  
nebst Zugehör auf Oktoberquartal zu vermieten.  
Näheres im Kontor des Tagblattes.

**Laden mit Wohnung**  
nebst Magazin auf 23. Juli oder später zu ver-  
mieten: Kaiserstraße 162 (Neubau).

**Ein Laden**  
in guter Lage (Winterseite) mit oder ohne Woh-  
nung, ferner eine Parterrewohnung von 4 bis 5  
Zimmern mit Zugehör werden per 23. Oktober zu  
mieten gesucht. Adressen unter F. im Kontor des  
Tagblattes abzugeben. 2.2.

**Zimmer zu vermieten.**  
2.2. In der schönsten Lage der Stadt sind 4 un-  
möblirte Zimmer, von welchen eines als Küche be-  
nutzt werden könnte, auf 1. oder 23. Oktober zu ver-  
mieten. Näheres im Kontor des Tagblattes.

— Ein hübsches Parterrezimmer ist auf 1. Juli  
oder früher zu vermieten: Kaiserstraße 245, par-  
terre links.

— Herrenstraße 29, eine Treppe hoch, ist ein  
möblirtes Zimmer, auf die Straße gehend, sogleich  
oder später zu vermieten.

\* Blumenstraße 15 ist im 2. Stock ein gut möb-  
lirtes Zimmer, mit 2 Fenstern auf die Straße  
gehend, auf 1. August zu vermieten.

\* Große Spitalstraße 49, in der Nähe des Rondell-  
platzes, sind zwei sehr schön möblirte Zimmer ein-  
zelu oder zusammen sogleich billig zu vermieten.  
Näheres daselbst, zwei Stiegen hoch.

\* Ein hübsch möblirtes Zimmer mit schöner  
Aussicht ist auf die Dauer von 2—3 Wochen zu  
vermieten. Ebenfalls ist ein **Schreibtisch**  
und ein **Kreuz** zum Vergolden für Buchbinder  
billig zu verkaufen. Zu erfragen im Kontor des  
Tagblattes.

**Zimmer-Gesuche.**  
\* Ein Herr sucht für den 1. Oktober zwei möb-  
lirte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) in den  
äußeren Stadttheilen. Adressen wolle man unter  
Chiffre M. K. im Kontor des Tagblattes abgeben.

**Dienst-Anträge.**  
Mädchen, welche gut und einfach kochen  
können, Köchinnen, Zimmer-, Haus-, Kinder-  
und Küchenmädchen mit Zeugnissen und Empfeh-  
lungen, sowie **Kellnerinnen** finden sofort hier und  
auswärts gute Stellen gegen hohes Salair durch  
**Urban Schmitt**, Haupt-Central-Bureau, Ede  
der Herren- und Blumenstraße 4. 2.2.

**3100000 Mark** **Staffen**  
und circa  
**4400000 Mark** **Privatgelder** auf  
**Hypotheken** bis  
zu 70 % des Schätzungswertes anzuleihen.  
Zinsfuß nicht über 4 1/2 %. **Kaufschillinge**  
werden mit 1 % Nachlaß übernommen. Nä-  
heres durch **Urban Schmitt**, **Hypothek-**  
**ten-Geschäft**, Ede der Herren- und Blu-  
menstraße 4. 3.2.

\* Eine ordentliche, alleinstehende  
**Bedienungsfrau**  
wird gesucht. Adresse zu erfahren im Kontor des  
Tagblattes.

**Beschäftigungs-Antrag.**  
\* Ein Mädchen, welches im Weißnähen gut be-  
wandert ist, findet sofort dauernde Beschäftigung.  
Näheres Amalienstraße 15, Vorderhaus, 3. Stock.

**Volontärstelle-Gesuch.**  
\* 3.1. Für einen jungen Genfer, schon 1 1/2 Jahre  
in einem Geschäft thätig, wird in einem hiesigen  
Handels-, Fabrik- oder Bankgeschäft auf die Dauer  
von etwa 2 Jahren eine **Volontärstelle** gesucht.  
Gest. Anträge mit der Aufschrift „Volontärstelle“  
wollen alsbald im Kontor des Tagblattes nieder-  
gelegt werden.

**Ohne Gehalt**  
sucht eine jüngere, gebildete Wittve, welche in allen  
häuslichen Geschäften incl. Hand- und Maschinen-  
nähen tüchtig ist, geeignete Stelle. Würde sich auch  
für einen Gasthof oder als Stütze der Hausfrau  
eignen. Schriftliche Offerten unter Chiffre G. H.  
wolle man im Kontor des Tagblattes niederlegen.

**Empfehlung.**  
\* Eine gelehrte Krankenpflegerin empfiehlt sich  
wieder den geehrten Herrschaften; auch übernimmt  
dieselbe Nachtwachen. Zu erfragen Spitalstraße 26  
im Laden.

**Ein Haus**  
in schönster Lage der Kriegstraße, erst vor einigen  
Jahren neu erbaut, ist besonderer Verhältnisse halber  
äußerst billig zu verkaufen. Resistenten belieben  
sich wegen näherer Auskunft gefälligst unter 8. 15  
an das Kontor des Tagblattes zu wenden.

**Verkaufs-Anzeigen.**  
\* Ein schöner, eiserner **Herd** mit neuem Rohr  
ist wegen Mangel an Platz billig zu verkaufen:  
Kreuzstraße 2, Eingang Birkel, parterre.

**Klavier-Gesuch**  
für einen Anfänger. Adressen wolle große Herren-  
straße 2 im Laden niedergelegt werden.

**Bücher-Ankauf**  
zum Export. Ganze Sammlungen wie ein-  
zelne gute Werke. Offerten erbitte:  
**Moris Glogau Jr.**, Hamburg,  
Grasfelder 20.

**Frau Lazarus aus Bruchsal**  
zahlt die höchsten Preise für  
getragene Herren- u. Damenkleider, Stiefel etc.  
Adressen wolle man bei Herrn **Octroi-**  
**erheber Tripler**, vor dem Bahnhof, und  
bei dem **Octroi-erheber am Wühlburgerthor**  
abgeben. 6.4.

**Mittagstisch,**  
einen ausgezeichneten, zu 50 und 70 Pf., empfiehlt  
**Karl Miehensfelder**,  
Gasthaus zum weißen Löwen,  
Kaiserstraße 21. 6.3.

**Aechten**  
**Burgunder Nothwein**  
mit Garantie für Naturreinheit empfiehlt per  
**Flasche excl. Glas M. — 90 Pf.**, in  
Fäßchen von 20 Liter an per Liter à **M 1.**  
**Julius Hoock.**

**Trauben-Brustsyrup**  
mit Fenchelhonig,  
bestes und billigstes Hausmittel gegen Husten,  
Heiserkeit, Hals- und Brustschmerzen. In Flacons  
à 50 Pf., 1 und 1 1/2 Mark.  
**Rich. Hirsch**,  
**Fr. Wickersheim**, Erbprinzenstraße. —

**Zur gest. Beachtung.**

4.4. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 50 dieses Blattes enthaltene Annonce empfehle ich mein **großes Kaffee-Lager** und erlaube mir auf nachstehende Sorten besonders aufmerksam zu machen.

**Preisverzeichnis**

bei Abnahme von 10 Pfund:  
**a. Gelbe und braune Kaffee:**

Nr.		M. Pf.
1	gutbohlig gelb Santos	—,75,
2	großbohlig blank Java	—,92,
3	großbohlig gelb Java	1,—,
4	feingelb Preanger Menado-Bohne	1,06,
5	großbohlig blank Menado	1,10,
6	feinschmeckend egalbohlig Preanger	1,15,
7	st. gutgelb wurmf. Preanger	1,20,
8	st. hellbraun Preanger	1,25,
9	st. lichtbr. großbohlig. Preanger Menado	1,32,
10	st. braun Preanger	1,42,
11	st. hochbraunen Menado	1,55,
12	st. dunkelbraunen Preanger	1,60,
<b>b. Blaue und grüne Kaffee:</b>		
13	mbohlig. Laguayra ohne Bruch	—,70,
14	feinsbhg. gr. Campinas	—,82,
15	gut ord. gr. Java	—,85,
16	fein Speg-Java	—,92,
17	fein gr. Westindisch	—,95,
18	kleinbhg. fg. Ceylon	1,02,
19	vollbhg. blau Cuba	1,05,
20	feinblau mbohlig. Java	1,10,
21	fein gr. Neigberry	1,15,
22	feinbohlig Ceylon	1,20,
23	st. schlankbohlig Ceylon	1,30,
24	st. blau großbhg. Ceylon	1,40,
25	st. Perl-Ceylon	1,40,
26	st. extra großbhg. Ceylon	1,55,

Kaffee-Export-Geschäft von  
**Friedr. Maisch,**  
Großh. Hoflieferant,  
Ludwigsplatz 57.

**Als Crutwein**

empfehle  
3.2. **1881er**  
**Kaiserstühler**  
per Liter 35 Pf.  
**Julius Hoeck.**

**Zum Ansetzen von Früchten**

empfehle:  
einen vorzüglichen ächten  
**Kornbranntwein,**  
altes ächtes **Kirschen-**  
und  
**Zwetschgenwasser,**  
sowie  
**feinsten Salicyl-**  
**säure-Weinessig**  
zu den billigsten Preisen

**Friedrich Maisch,**  
Großherzogl. Hoflieferant,  
4.3. Ludwigsplatz 57.

**Zum Ansetzen von Früchten**

empfehle:  
reinen **Fruchtbranntwein** per Liter 45 Pf.,  
bei 5 Liter 40 Pf.,  
ächten **Kornbranntwein** per Liter 55 Pf.,  
bei 5 Liter 50 Pf.,  
sowie  
garantirt ächtes **Kirschen- und Zwetsch-**  
**genwasser** und reine **Gewürze**  
billigst bei

5.2. **And. Dörzbach,**  
Ecke der Kaiser- und Waldhornstraße 28.

**Fruchtbranntwein,  
Zwetschgenwasser,  
Kirschenwasser**

empfehle billigt  
**G. Schwindt sen.,**  
6.3. Amalienstraße 34.

**18 Pfennig**  
1 Pfund gutkochender Reis,  
**18 Pfennig**

1 Pfund gutkochende Perlbohnen,  
bei Abnahme von 5 Pfund billiger. 3.2.  
**W. Erb, am Spitalplatz.**

**Prima weiße  
Kernseife**

per Pfund 32 Pf.,  
von 5 Pfund an 30 Pfennig.  
**W. Erb,**  
3.2. am Spitalplatz,

**Flaschenbiergeschäft**

von  
**Karl Kusterer,**  
Birkel 30,  
empfehle von jetzt ab:  
**Sinner'sches Export-Lagerbier**  
per 1/2 Flasche 20 Pf.,  
11  
Größere Bestellungen frei in's  
Haus.  
Reinlichstes Verfahren.  
Abfüllung mittelst comprimierter  
Kohlensäure.

**Bergmann's**  
**Cheer Schwefel-Seife,**  
bedeutend wirksamer als Theerseife, vernichtet  
unbedingt alle Arten Hautunreinigkeiten und er-  
zeugt in kürzester Frist eine reine, blendend-  
weiße Haut. Vorräthig à Stück 50 Pf. in der  
Materialwaaren-Handlung von  
**Julius Dehn,**  
55 Zähringerstraße 55.

**Concentrirte flüssige Waschseife.**

Diese Seife ist jeder Hausfrau, welche auf rasche  
Weise eine blendend weiße Wäsche erzielen will,  
ein unentbehrliches Mittel. — Dieselbe hat keinerlei  
schädlichen Einfluß auf die Gewebe. — Geprüft  
und begutachtet von dem Chemiker Herrn **Dr.  
C. Philipps** in Straßburg i./E. 12.7.  
Alleinige Niederlage bei Herrn **G. Martin,**  
Kaiserstraße 76, Eingang Karl-Friedrichstraße.

**Schwedischen Fischleim,**

das haltbarste aller Bindemittel für  
Glas, Porzellan, Marmor, Papier,  
Pappe etc. etc., kalt und ohne Vor-  
bereitung zu verwenden, empfiehlt  
per Flasche zu 25 und 50 Pf.  
**Louis Wilhelm,**  
7.5. Kaiserstrasse 112.

**Toilette-Seifen,**

feinste, in den verschiedensten Wohlgerüchen,  
einzeln sowie in Cartons zu 2 und 3 Stücken,  
billigt.

**Familien-Seifen**

in Paqueten zu 1/4, 1/2 und 1/3 Duzend-Ver-  
packung, sehr beliebt und viel gebraucht.

**Cocos-Seifen**

in kleiner und größerer Form und 1/2 Duzend-  
Paqueten.

**Transparent-Glycerin-Seifen**

in Pfund-Paqueten zu 4, 5, 6 und 8 Stücken,  
wird pr. Pfund zu 1 M. abgegeben.

**Seifen-Papier,**

neues Fabrikat, für die Reise sehr zu empfehlen.

**Schwimm-Seife**

pr. Stück 20 Pf.  
Sämmtliche Artikel sind in großer Auswahl  
vorhanden und empfehle solche bestens.

**Ad. Kiefer,**  
4.3. Kaiserstraße 92.

**Insecticide-Vicat,**

preisgekröntes, vorzüglich bewährtes Mittel  
zur gänzlichen Vertilgung der  
**Schwabenläser und Wanzen,**  
empfehle

**L. Krauth, Waldstraße 10.**

**Zum Selbstaupoliren der Möbel**

empfehle eine vorzügliche  
**Möbelpolitur.**

Solche, mit einem Lappchen aufgerieben,  
reintigt diese, wenn noch so alt, vollständig  
von Flecken und gibt ihnen wieder einen  
prächtigen Glanz.

**L. Krauth, Waldstr. 10.**

**Fußbodenlacke,**

vorzügliche Qualität, in verschiedenen Farben  
empfehle

**L. Krauth, Waldstraße 10.**

**Eisenspäne**

zum Reinigen von Parquet-Böden empfiehlt  
zu billigem Preise

**L. Krauth, Waldstraße 10.**

**Bade-Artikel:**

**Frottirtücher,**  
**Badetücher,**  
**Frottirhandschuhe u. Riemen,**  
**Badeanzüge,**  
**Bademantel,**  
**Badepantoffeln**

sowie das Neueste in farbigen  
**Stoffen für Badeanzüge** empfiehlt  
zu den billigsten Preisen

**Franz Perrin,**  
Großherzoglicher Hoflieferant,  
3.3. Friedrichsplatz 9.

### Für Herren:

**Reisehemden**, wollene und halb-wollene,  
**Jacken**, baumwollene und Merino,  
**Socken**, ungebleicht und farbig,  
sehr leichte, dehnbare Qualitäten,  
empfiehlt in grosser Auswahl

**Emil Lembke,**  
Grossh. Hoflieferant,  
Friedrichsplatz 3.

6.1.

Bielefelder Leinwand, Elsässer Shirtings.

**Damen-Hemden,**  
**Damen-Nachthemden,**  
**Damen-Jacken, Piqué,**  
**Percal,**

**Damen-Beinkleider,**  
**Damen-Röcke, Piqué, Fla-**  
**nell, gestickte,**

**Damen-Frisir-Mäntel,**  
**Kinderwäsche jeder Art**

in einfacher und reichster  
Ausführung,

schöne und praktische Formen,  
beste Stoffe, pünktliche Lieferung,  
**billige Preise.**

**N. L. Homburger Söhne,**  
Kaiserstrasse 211.

2.2.

Pestons, Einsätze, Spitzen, Pilssecs.

### Krausen und Spitzen

in schöner Auswahl billigt bei

**Louis Betsch,**

7.4.

Kaiserstraße 104.

### Im Ausverkauf

von

**Isidor Schweizer**

— Kaiserstraße 110 —

befinden sich noch große Vor-  
räthe von **Matrasen-Dress**  
und **Bettbarchten**, sowie  
eine reiche Auswahl von **Bucks-**  
**kins**, von M. 3 50 per Meter  
anfangend.

**Isidor Schweizer,**

2.1. 110 Kaiserstraße 110.

### Metzger-Blousen

(prima Hamburger)

à M. 3 per Stück

in allen Grössen empfiehlt

**Heinrich Cramer,**

Kaiserstrasse 189.

## Geschäftsübergabe und Danksagung.

Einem verehrlichen Publikum der Residenz Karlsruhe und der Umgebung mache ich hiermit ergebene Mittheilung, daß ich unter'm Heutigen mein Geschäft käuflich an Herrn **F. Kaucher** abgetreten habe, und indem ich für das mir geschenkte Vertrauen verbindlichst danke, bitte ich, dasselbe auch auf meinen Nachfolger gefälligst übertragen zu wollen.

Hochachtungsvollst

**H. Klein,**

Hutbazar, Kaiserstraße 92.

3.3.

## Geschäftsübernahme und Empfehlung.

Auf Vorstehendes höflichst Bezug nehmend, bitte ich, das meinem Vorgänger geschenkte Vertrauen auf mich gefälligst übertragen zu wollen. Ich werde das Geschäft wesentlich erweitern und von nun ab alle Qualitäten **Herrenhüte** in den modernsten Façons bei billigsten Preisen führen; von jetzt ab werden auch Reparaturen jeder Art promptest und billig besorgt. Ich werde mich bestreben, das Vertrauen meiner geehrten Kunden mir stets zu erhalten und zeichne

hochachtungsvollst

**F. Kaucher,**

in Firma: H. Klein's Nachfolger,

Hutbazar, Kaiserstraße 92.

Karlsruhe, 24. Juni 1882.

## Sommer- und Winterjaison-Ausverkauf

des

**Schuh- und Stiefel-Lagers**

aus der Konkursmasse des Schuhmachers

**Friedolin Rümmele**

dahier im Laden Werderstraße 31, 1. Stock.

Täglich geöffnet:

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr.

Karlsruhe, den 4. Juli 1882.

**Feederle, Konkursverwalter.**

## Alle Normalfachen, System

Professor Dr. Jäger,

bei **F. D. Zutt** in Mannheim und

**Kaiserstraße 156 in Karlsruhe:**

Normal-Hemden, = Unterbeinkleider, = Hosenträger,

" = Handschuhe, = Cravatten, = Nachtkutten,

" = Taschentücher, = Socken, = Betten u.,

Alles mit Fabrikstempel versehen und zu Originalpreisen,

bei **F. D. Zutt, Kaiserstraße 156,**

10.1.

gegenüber der Infanteriekaserne.

## Reise- und Touristen-Artikel

in großer Auswahl empfiehlt zu billigsten Preisen

**R. Ostertag Sohn,**

6.6.

Kaiserstraße 14b, beim Polytechnikum.

## Ungar-Roth-Wein

(Erlauer 1878er)

habe noch einige **kleine Fässchen** zum **niedersten Steigerungspreise** abzugeben.

Der Wein ist **rein, gypsfrei** und besonders für **Blutarme** und **Reconvalescenten** zu empfehlen.

3.2.

**B. Kossmann Auktionator,**

Ludwigsplatz 61.

# Fortsetzung des Ausverkaufs.

Cretonnes, Zephris und Sommerkleiderstoffe à 25 Pf.  
per Meter = 15 Pf. per Elle.

Betttücher ohne Naht à M. 1.65 per Stück.

$\frac{8}{4}$  breite wollene Burkins à M. 2 und  $2\frac{1}{2}$  per Meter.

## Adolph Willstätter.

Resten werden enorm billig abgegeben.

2.1.

### Wilh. Schleich,

Karlsruhe, 121 Kaiserstraße,  
empfehl:

Badefen verschiedener Con-  
struktion,

Badewannen.

Sigbadewannen,

Kinderwannen,

Schwammbäder,

Doncheapparate,

Bidets,

Closets etc. etc.

Bei Baarzahlung 5% Sconto!

### Herdfabrik

von

### Fr. Biedermann,

kleine Herrenstraße 1,

empfehl ihr großes Lager

### Kochherde

in jeder Größe und nach Maas, mit den  
neuesten Patent-Sparrosten versehen, unter  
m. hrjähriger Garantie bestens.

Reparaturen billigst.

2.1.

### Reise-Handbücher und Karten etc.

Für 1882 sind neu erschienen: **Bä-  
deker, Süddeutschland**, M. 7. 50 Pf.,  
Dessen **Südbayern und Tyrol**, M. 6.  
**Oesterreich, Ungarn etc.** M. 5 und  
**Schweden u. Norwegen** M. 9, **Traut-  
wein, Südbayern u. Tyrol** M. 5, **Ber-  
lepsch, Schweiz**, M. 6, **Schners,  
Schwarzwaldführer**, M. 2, **Wichard,  
Der mittlere Schwarzwald**, M. 1. 80 Pf.,  
sämtlich bei mir vorräthig. — Ferner halte  
ich ein reichhaltiges Lager von **Reisehand-  
büchern und Reisekarten für alle  
Länder**, und **Führer durch die Haupt-  
städte und Badeorte Europa's**. Die  
**topographischen Karten v. Baden**  
sind aufgezogen, zum Gebrauch fertig, vor-  
räthig. Ebenso die **Fahrplanbücher von  
Henschel, Quentz u. das badische  
(grüne) Fahrplanbuch**. — Reiselectüre  
in grosser Auswahl.

### Th. Urie,

Kaiserstrasse 157, dem Museum gegenüber.

### Oelfarben und Firnisse

in allen Sorten, strichfertig und gut trocknend hergerichtet, empfiehlt die  
Material- und Farbwaarenhandlung von

### W. L. Schwaab,

Großh. Hoflieferant.

20.17.

Ein tüchtiger

### Galvanoplastiker,

3.3.

der besonders auch im Formen gewandt ist, findet in einer galvano-  
plastischen Anstalt gute und dauernde Stellung. Schriftliche Offer-  
ten sub T. 8969 befördert Rudolf Mosse in Stuttgart.

## Prima Ruhrkohlen

ab Schiff Magau empfehlen zu billigen Preisen

6.4.

### Krutz & Roth,

Waldftraße 44, nächst der Versorgungs-Anstalt.

## I<sup>a</sup> Ruhrfettschrot

aus dem Schiff

### Phillipp Vomberg,

Linkenheimerstraße 15.

Frau Ferd. Strauß Wwe., Birkel 11, nimmt gefällige Aufträge ent-  
gegen.

2.2.

## Stadtgarten.

Heute den 5. Juli

## Großes Militär-Concert

der ganzen

Kapelle des 1. Bad. Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109,  
unter Leitung ihres Chorführers Herrn Th. Hause.

Anfang  $\frac{1}{2}$  8 Uhr.

Eintritt: { Nichtabonnenten . . . . 50 Pf.,  
Abonnenten . . . . . 30 "



Im neuen Hause des Herrn Brückner,  
Kaiserstrasse 205,

# Grosser Ausverkauf

VON

# Porzellan- u. Glaswaaren, Bronze- u. Luxusgegenständen aller Art

zu aussergewöhnlich billigen Preisen.

54.

# Bad-Anstalt

Ecke der Kaiser- und Waldstraße 34.

Täglich geöffnet von Morgens 5 Uhr bis zur Abenddämmerung, an Sonntagen bis Mittags 12 Uhr.  
Abonnement von 6 Karten M. 3.10; Einzelbad 70 Pf.  
Um zahlreichen Zuspruch bittet

3.1.

**L. Rinderspacher.**

## Bekanntmachung.

Unsern Jahresbericht für 1881 können Interessenten unentgeltlich von unserem Sekretariat beziehen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1882.

**Handelskammer  
für den Kreis Karlsruhe.**

## Kath. Kirchenchorverein.

Heute Abend keine Probe. Dagegen Donnerstag den 6. d. M., Abends 8 Uhr, für Damen.

## Kath. Kirchenchorverein.

Diejenigen Herren, welche dem Vereine beizutreten wünschen und im Besitze einer klangvollen Stimme und musikalischen Gehörs sind, werden gebeten, sich

**Donnerstag, Freitag oder Samstag,**  
zwischen 1—2 Uhr Nachmittags, zu einer Probe bei dem Unterzeichneten einzufinden.

Karlsruhe, den 5. Juli 1882.

**E. Sagenr,** kath. Pfarrhaus,  
3. Stod.

## Rheinwasserwärme

am 4. Juli 1882: 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Grad.

## Einkauf von Alterthümern aller Art.

Auf vielseitige Anfragen ist

**Ph. Frenkel,** Antiquar aus Utrecht (Holland),  
noch bis nächsten Montag im **Hôtel Germania.** Hohe Preise für **Uhren**  
und **Leuchter** (Bronze mit Marmor), alte **Gobelintapeten** etc.  
Bitte, schriftliche Offerten beim Portier abzugeben.

\*2.1.

## Liederhalle.

Heute Nachmittag findet der Ausflug in das Amalienbad nach Durlach statt, wozu unsere verehrlichen Vereinsmitglieder sowie deren Familienangehörigen freundlichst eingeladen sind.

**Abfahrt** am Durlacherthor mit der Dampfbahn um 6 Uhr 20 M. in reservirten Wagen.

**Rückfahrt** von Durlach um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Nachts ebenfalls mit der Dampfbahn (Extrazug).

Der Garten sowie die Saalräumlichkeiten sind an diesem Abend für den Verein reservirt.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Der Vorstand.**